



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Montag, 02.02.2004

Nr. 2

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004	7
Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 27.01.2004	19
Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer 2004 der Stadt Sulzbach-Rosenberg	22
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 23.12.2002	22
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	23
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	23

**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.01.2004**

Die in der Kreistagssitzung am 26.01.2004 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

**SATZUNG**  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
im Landkreis Amberg-Sulzbach  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz vom 10.12.2003, Az.: 820-8741 AS 1, folgende Satzung:

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

- (1) <sup>1</sup> Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). <sup>2</sup> Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) <sup>1</sup> Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup> Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Wertstoffhöfe im Bringsystem oder durch gewerbliche Sammlung nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG eingesammelt werden.
- (5) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (6) <sup>1</sup> Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup> Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) <sup>1</sup> Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup> Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung**

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) <sup>1</sup> Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup> In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

## **§ 4**

### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
  2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
  3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
    - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt
      - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
      - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
      - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
      - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
    - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
    - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),
  4. Altautos, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, aus Sportanlagen, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen und aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden, sowie Straßenbegleitgrün,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. Abfälle aus dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr, soweit sie nicht über den Zweckverband Müllverwertung Schwandorf thermisch behandelt oder anderweitig entsorgt werden können,
10. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. Abfälle aus dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr,
5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup> Der Landkreis kann Abfälle durch Anordnung für den Einzelfall bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit durch den Besitzer vorübergehend von der Abfallentsorgung ausschließen. <sup>2</sup> Die von der Entsorgung sowie vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind durch die Besitzer auf deren Kosten den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.

(4) <sup>1</sup> Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. <sup>2</sup> Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(5) <sup>1</sup> Soweit Abfälle nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. <sup>2</sup> Soweit Abfälle darüber hinaus nach Abs. 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 17 überlassen werden. <sup>3</sup> Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## § 5

### Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) <sup>1</sup> Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (**Anschlussrecht**). <sup>2</sup> Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) <sup>1</sup> Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (**Überlassungsrecht**). <sup>2</sup> Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## § 6

### Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) <sup>1</sup> Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (**Anschlusszwang**). <sup>2</sup> Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. <sup>3</sup> Grundstücke, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung nicht ständig, jedoch in kürzeren oder längeren Zeitabständen benutzt werden, sind nicht ausgenommen.
- (2) <sup>1</sup> Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (**Überlassungszwang**). <sup>2</sup> Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup> Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis. <sup>4</sup> Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
  2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
  3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
  4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

5. Organische Abfälle, die nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies notwendig ist, um die Verwertung zu fördern oder die schadlose Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten, sofern dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

## **§ 7**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden**

- (1) <sup>1</sup> Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup> Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und die Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) <sup>1</sup> Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.  
<sup>2</sup> Dazu haben der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.  
<sup>3</sup> Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und ggf. Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup> Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2.  
<sup>3</sup> Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die benötigten Werte geschätzt. <sup>4</sup> Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) <sup>1</sup> Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup> Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

## **§ 8**

### **Störungen in der Abfallentsorgung**

- (1) <sup>1</sup> Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. <sup>2</sup> Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) <sup>1</sup> Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.  
<sup>2</sup> Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 9**

### **Eigentumsübertragung**

- (1) <sup>1</sup> Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup> Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup> Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (2) <sup>1</sup> Bei Anlieferungen an der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf über. <sup>2</sup> Bei Anlieferung von Abfällen an den Erdaushub- und Bauschuttdeponien, deren Betreiber einen Entsorgungsvertrag mit dem Landkreis abgeschlossen haben, geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der jeweiligen Betreiber über.

## **2. Abschnitt**

### **Einsammeln und Befördern der Abfälle**

## **§ 10**

### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

## **§ 11**

### **Bringsystem**

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt oder bereitstellen lässt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe; in haushaltsüblichem Umfang)
    - a) Altglas (Behälterglas),
    - b) Metalle (Weißblechdosen und Aluminium),
    - c) Altmetalle (z.B. Schrott, NE-Metalle o.ä. Wertstoffe), soweit sie nicht bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden,
    - d) Grünabfälle aus privaten Hausgärten, soweit sie nicht am Anfallort kompostiert werden bzw. nicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 vom Überlassungszwang ausgenommen sind,
    - e) Kartonagen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Größe oder Menge nicht in den zugelassenen Altpapierbehältern (§ 14 Abs. 1 Satz 3) gesammelt werden können,
    - f) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundmaterialien,
    - g) Kork,
    - h) Altschuhe,
    - i) Alttextilien,
    - j) sonstige Wertstoffe, soweit dies vom Landkreis bekannt gegeben wird,

soweit diese Abfälle verwertet werden können.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (**Problemabfälle**), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

## § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) <sup>1</sup> Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis oder vom Dritten in dessen Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup> Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. <sup>3</sup> Abfälle zur Beseitigung und Wertstoffe dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. <sup>4</sup> Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. <sup>5</sup> Sperriger Baum- und Strauchschnitt ist vor der Anlieferung zu den bereitgestellten Sammelcontainern auf eine Maximallänge von 1,50 m zu zerkleinern und darf höchstens einen Durchmesser von 15 cm haben. <sup>6</sup> Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) <sup>1</sup> Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup> Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. <sup>3</sup> Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. bei nicht anfahrbaren Grundstücken an der vom Landkreis festgelegten Stelle abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe; in haushaltsüblichem Umfang):
 

Nicht verunreinigtes Altpapier, Pappe und Kartonagen, soweit sie in den dafür zugelassenen Altpapierbehältern untergebracht werden können,
  2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (**Sperrmüll**), ausgenommen Abfälle, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen (z.B. Bauschutt und Baustellenabfälle),
  3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nrn. 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**),
  4. Haushaltskühl- und -gefriergeräte,

sofern die Besitzer von Abfällen nach den Nrn. 1, 2 und 4 an das Holsystem für Restmüll angeschlossen sind.



**§ 14**  
**Anforderungen an die Abfallüberlassung**  
**im Holsystem**

- (1) <sup>1</sup> Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behälter nicht eingegeben werden. <sup>2</sup> Andere als die zugelassenen Behälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

<sup>3</sup> Zugelassen sind folgende Altpapierbehälter:

1. grüne Müllnormtonnen oder graue Müllnormtonnen mit Aufkleber „Altpapier“ mit 120 l oder 240 l Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehälters mit 50 l, 60 l, 80 l, oder 120 l Füllraum,
2. grüne Müllnormtonnen oder graue Müllnormtonnen mit Aufkleber „Altpapier“ mit 240 l Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehälters mit 240 l Füllraum,
3. grüne Müllgroßbehälter oder graue Müllgroßbehälter mit Aufkleber „Altpapier“ mit 770 l oder 1.100 l Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehälters mit 770 l Füllraum,
4. grüne Müllgroßbehälter oder graue Müllgroßbehälter mit Aufkleber „Altpapier“ mit 1.100 l Füllraum bei Vorhaltung eines Restmüllbehälters mit 1.100 l Füllraum.

- (2) <sup>1</sup> Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 – 4 zugelassenen Restmüllbehältern zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehälter nicht eingegeben werden. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>3</sup> Zugelassen sind folgende Restmüllbehälter:

1. graue Müllnormtonnen mit 50 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
3. graue Müllgroßbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum
4. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

<sup>4</sup> Angemeldete Restmüllbehälter mit 50 l Füllraum können solange verwendet werden, bis eine Aussonderung wegen Unbrauchbarkeit oder übergeordneter rechtlicher Bestimmungen erforderlich wird. <sup>5</sup> Soweit die Neuanschaffung eines Behälters erforderlich ist (Behälterumstellung oder Neuanschluss), muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.

- (3) <sup>1</sup> Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältern nicht untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup> Eine Abfallentsorgung nur über Restmüllsäcke ist nicht zulässig. <sup>3</sup> Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

- (4) <sup>1</sup> Für anschlusspflichtige Grundstücke im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 können mit Zustimmung des Landkreises anstelle von Müllnormtonnen amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke, die gebührenmäßig dem angemeldeten Restmüllvolumen und den Behälterkombinationen nach Abs. 1 Satz 3 entsprechen, zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup> Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

- (5) <sup>1</sup> Für anschlusspflichtige Grundstücke, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, kann widerruflich die Benutzung amtlich gekennzeichnete Restmüllsäcke mit einem Füllvolumen, das dem gebührenmäßig angemeldeten Restmüllvolumen entspricht, sowie von Altpapiersäcken anstelle von Müllnormtonnen gestattet werden. <sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für die veranlagten Restmüllbehälter bleibt davon unberührt.
- (6) <sup>1</sup> Sperrmüll im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird nach Anmeldung durch den Besitzer vom Landkreis oder dessen Beauftragten möglichst im Zeitraum von 8 Wochen nach Eingang
- des „Sperrmüllschecks“ beim Landkreis bzw.
  - der in der Abfallgebührensatzung festgesetzten Anfahrsgebühr, die nach der derzeitigen Fassung der Abfallgebührensatzung ab der dritten Sperrmüllabholung pro Jahr erhoben wird, bei der Kreiskasse abgeholt.
- <sup>2</sup> Haushaltskühl- und -gefriergeräte im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 4 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten zweimal jährlich auf Anmeldung durch den Besitzer mittels „Kühlschrankscheck“ abgeholt und einer geordneten Entsorgung zugeführt. <sup>3</sup> Der Landkreis gibt den Zeitpunkt des Anmeldeschlusses für die jeweilige Kühlgeräteabholaktion über die örtliche Presse bekannt.
- <sup>4</sup> Die Besitzer haben den Sperrmüll und die Kühlgeräte zu dem vom Landkreis oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden; sperriges Altmetall ist getrennt bereitzustellen.
- <sup>5</sup> Von der Sperrmüllabholung ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. <sup>6</sup> Die Einzelabmessungen eines Gegenstandes dürfen die Maße 200 cm x 100 cm x 80 cm nicht überschreiten. <sup>7</sup> Die einzelnen Sperrmüllgegenstände dürfen nicht schwerer als 50 kg sein.
- <sup>8</sup> Sperrmüll und Kühlgeräte dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (7) <sup>1</sup> Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
- <sup>2</sup> Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. <sup>3</sup> Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die zuzubinden sind, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden.

## § 15

### **Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem**

- (1) <sup>1</sup> Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für alle privaten Haushalte insgesamt und für jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 – 3 und Sätze 4 und 5 vorhanden sein. <sup>2</sup> Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- <sup>3</sup> Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehälter zu melden, die die anfallende

Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

- (2) <sup>1</sup> Unbeschadet des Abs. 1 muss für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV eine Restmüllbehälterkapazität pro Woche vorgehalten werden, die nach folgenden Grundsätzen ermittelt wird:

- a) Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen 3,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

- b) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen 2,5 l je Bett / Platz
- c) Gaststätten, Imbissstuben 5,0 l je Beschäftigten
- d) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen 2,5 l je Beschäftigten
- e) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen 1,0 Liter je Schüler / Kind.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

<sup>3</sup> Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entfällt die Verpflichtung zur Vorhaltung von Restmüllbehältern, wenn die in § 17 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Anzahl an Müllgroßbehältern überschritten wird und ein entsprechendes Restmüllvolumen bei der Umladestation des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) angeliefert und dem Landkreis gegenüber der Nachweis über die tatsächlich bei ZMS getätigten Anlieferungen geführt wird.

<sup>4</sup> Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. für Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüll- und Altpapierbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 3 und nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 - 4 gestatten (**Entsorgungsgemeinschaft**), wenn
- sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet,
  - mindestens ein Gesamtvolumen von 10 Litern für jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person gegeben ist und
  - sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehälter ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.

- (5) <sup>1</sup> Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behälter in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. <sup>2</sup> Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und ggf. Bezugsmöglichkeiten. <sup>3</sup> Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) <sup>1</sup> Zur ordnungsgemäßen Erfassung und Veranlagung der Restmüll- und Altpapierbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 - 4 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 – 3 werden vom Landkreis je nach Größe der jeweiligen Abfallbehälter Gebührenkontrollmarken ausgegeben, die vom Anschlusspflichtigen deutlich sichtbar an den Abfallbehältern anzubringen sind. <sup>2</sup> Abfallbehälter ohne gültige Gebührenkontrollmarke werden nicht entleert. <sup>3</sup> Gebührenkontrollmarken an nicht mehr benötigten Abfallbehältern sind zu entfernen und dem Landkreis zur Abmeldung vorzulegen. <sup>4</sup> Kommt der Anschlusspflichtige dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gebührenkontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Landkreis oder seinem Beauftragten entfernt werden.
- (7) <sup>1</sup> Die Behälter dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup> Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälter eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup> Staubförmige Abfälle dürfen nur in Säcken in die Abfallbehälter eingegeben werden, um bei der Verladung Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- (8) <sup>1</sup> Die Behälter sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis um 6.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup> Die Anfahrt muss freigehalten werden. <sup>3</sup> Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. <sup>4</sup> Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup> Werden Straßen befahren, die keine öffentlichen Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz), so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. <sup>6</sup> Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der beauftragte Unternehmer zum Befahren der Privatstraßen nicht verpflichtet. <sup>7</sup> Der Anschlusspflichtige hat in diesem Fall die Abfallbehälter zur nächstgelegenen anfahrbaren öffentlichen Straße zu bringen. <sup>8</sup> Satz 2 gilt entsprechend. <sup>9</sup> Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.

## **§ 16**

### **Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr**

- (1) <sup>1</sup> Restmüll wird vierzehntägig abgeholt; Altpapier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. <sup>2</sup> Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. <sup>3</sup> Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. <sup>4</sup> Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup> Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup> In diesem Fall gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 17**

### **Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

- (1) <sup>1</sup> Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup> Die Annahmebedingungen der Betreiber dieser Anlagen sind zu beachten. <sup>3</sup> Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des Satzes 1. <sup>4</sup> Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) <sup>1</sup> Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup> Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 2 Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 erforderlich wären.
- (3) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsorgen.
- (4) Abfälle zur Verwertung, die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallen und nicht von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Abfälle zur Verwertung (z.B. Kunststoffe, Glas, Metall, Styropor, unbehandeltes Altholz),
  2. unbelasteter Erdaushub,
  3. mineralischer Bauschutt (z.B. Beton, Mauerwerk),
  4. nicht verwertbarer Bauschutt,
  5. Baustellenabfälle,
  6. Straßenaufbruch.
- (5) <sup>1</sup> Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup> Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

## **3. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

##### **Bekanntmachungen**

- <sup>1</sup> Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup> Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 19**

##### **Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

#### **§ 20**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 5 Sätze 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
  3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
  4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
  5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter (§ 15 Abs. 1 bis 8) zuwiderhandelt,
  6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 5 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

### **§ 21**

#### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 14.12.1999 und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 14.12.1999 außer Kraft.

Amberg, den 27.01.2004  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat“

---

### **Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach (Abfallgebührensatzung) vom 27.01.2004**

Die in der Kreistagssitzung am 26.01.2004 beschlossene Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

„Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Gebührensatzung**  
für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Amberg-Sulzbach  
**(Abfallgebührensatzung)**  
vom 27.01.2004:

**§ 1****Gebührenerhebung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. <sup>2</sup> Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.
- (3) <sup>1</sup> Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup> Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern oder Gewichtstonnen.

**§ 4****Gebührensatz**

- (1) Die Monatsgebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehälter für

einen 50-Liter-Behälter	5,79 €
einen 60-Liter-Behälter	6,95 €
einen 80-Liter-Behälter	9,26 €
einen 120-Liter-Behälter	13,90 €
einen 240-Liter-Behälter	27,81 €
einen 770-Liter-Großbehälter	89,24 €
einen 1.100-Liter-Großbehälter	127,50 €.

- (2) Bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehälter werden die in Abs. 1 genannten Gebühren verdoppelt.
- (3) Die Gebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob ein Abfallbehälter mit Unterbrechungen oder überhaupt nicht aufgestellt ist, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6 Abfallwirtschaftssatzung) erfolgt ist.
- (4) <sup>1</sup> Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 4,50 €. <sup>2</sup> Bei regelmäßiger Abfallentsorgung von Grundstücken, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können und die deshalb mittels Restmüllsäcken anstelle von Restmüllbehältern entsorgt werden, bestimmt sich die Gebühr nach dem angemeldeten Restmüllvolumen der Restmüllbehälter.

- (5) Bei Selbstanlieferung von Bauschutt, Abraum und Erde beträgt die Gebühr für die Entsorgung von
- |   |  |
|---|--|
| 1. <b>Erdaushub</b> (Abfallschlüssel AVV 17 05 04)  | 3,50 € je angefangene Gewichtstonne<br>5,60 € je angefangenen m <sup>3</sup>   |
| 2. <b>Mineralischer Bauschutt zur Verwertung:</b>   | 6,00 € je angefangene Gewichtstonne<br>9,30 € je angefangenen m <sup>3</sup>   |
| - <b>Beton</b> (Abfallschlüssel AVV 17 01 01)   |  |
| - <b>Ziegel</b> (Abfallschlüssel AVV 17 01 02),   |  |
| - <b>Fliesen, Keramik</b><br>(Abfallschlüssel AVV 17 01 03)   |  |
| - <b>Gemisch aus vorgenannten Stoffen</b><br>(Abfallschlüssel AVV 17 01 07)   |  |
| 3. <b>Gemischter mineralischer Bauschutt zur Beseitigung</b> (Abfallschlüssel AVV 17 01 07)<br>und <b>Baustoffe auf Gipsbasis</b><br>(Abfallschlüssel AVV 17 08 02) | 16,00 € je angefangene Gewichtstonne<br>24,00 € je angefangenen m <sup>3</sup> |
| 4. <b>Mit Baustellenabfällen vermischter Bauschutt</b> (Abfallschlüssel AVV 17 09 04)   | 47,00 € je angefangene Gewichtstonne<br>42,00 € je angefangenen m <sup>3</sup> |
- (6) Für die Entsorgung von Klärschlamm werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.
- (7) Für die Abholung von Sperrmüll wird ab der dritten Abholung pro Jahr eine Anfahrtsgebühr von 8,00 € je Anfahrt erhoben.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) <sup>1</sup> Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld
- erstmalig ab Inkrafttreten dieser Satzung,
  - für später hinzukommende Schuldner erstmalig mit Beginn des auf den Gebührentatbestand folgenden Kalendermonats,
  - im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.

<sup>2</sup> Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. <sup>3</sup> Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung von Klärschlamm entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle bzw. des Klärschlammes.
- (4) Bei der Sperrmüllabholung entsteht die Gebührenschuld für die Anfahrtsgebühr ab der dritten Abholung pro Jahr mit Eingang des Sperrmüllschecks beim Landratsamt Amberg-Sulzbach.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 sind mit der jeweils auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. und am 15.08. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung von Klärschlamm wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.



- (3) Bei der Sperrmüllabholung unter Verwendung des „Sperrmüllschecks“ wird die Gebühr ab der dritten Abholung pro Jahr mit Eingang des Sperrmüllschecks beim Landratsamt Amberg-Sulzbach fällig.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 10.04.2001 (KrABl. Nr. 8/2001), außer Kraft.

Amberg, 27.01.2004  
Landkreis Amberg-Sulzbach  
gez.  
Armin Nentwig  
Landrat“

### **Festsetzung der Grundsteuer 2004 der Stadt Sulzbach-Rosenberg**

Die Grundsteuer wird gemäß § 27 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 für das Kalenderjahr festgesetzt.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg setzt die Grundsteuer für das Jahr 2004 für diejenigen Steuerschuldner, die für dieses Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr (2003) zu entrichten haben, mit dieser öffentlichen Bekanntmachung fest.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrdStG).

Ein neuer Grundsteuerbescheid wird erst dann wieder erteilt, wenn eine Änderung der Steuerfestsetzung eintritt.

Die Einsichtnahme in die Steuerbescheide ist den Berechtigten während der üblichen Geschäftszeiten im Stadtsteueramt, Rathausgasse 1, Zimmer 6, möglich.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

92237 Sulzbach-Rosenberg, 16.01.2004  
gez.  
Geismann  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 23.12.2002**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe hat am 19. Dezember 2003 die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 23.12.2002 beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekannt gemacht wird.

**Satzung  
zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Illschwang-Gruppe  
vom 19. Dezember 2003**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 23.12.2002:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

**§ 9a Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

"Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis 6 m<sup>3</sup> 30 Euro."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Illschwang, 19.12.2003  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Illschwang-Gruppe  
gez.  
Pickel  
Verbandsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;  
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 17.02.2004, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/02.02.2004

**Manöver der amerikanischen Streitkräfte**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte (Manöver-Nr. V04-005)	01.02. bis 29.02.2004	nördl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

45/29.01.2004